

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 54 (1921-1922)
Heft: 8

Anhang: Jahresbericht des Kantonalvorstandes pro 1920/1921
Autor: Bernischer Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

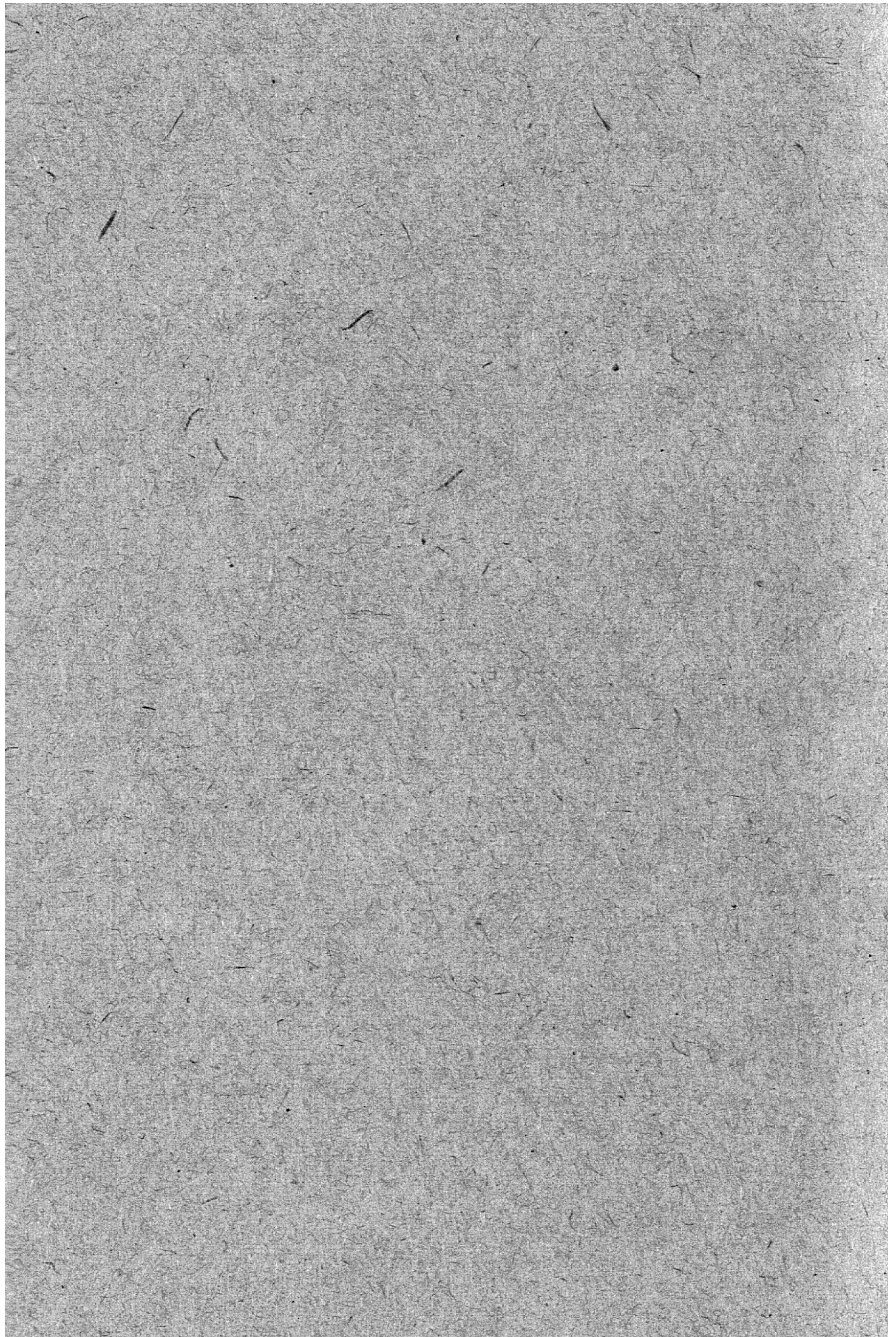
Bernischer Lehrerverein

Jahresbericht
des
Kantonalvorstandes

pro 1920/21



Bern
Buchdruckerei Bolliger & Eicher
1921



Bernischer Lehrerverein.

Jahresbericht des Kantonalvorstandes

für das Geschäftsjahr 1920/21.

I. Allgemeines.

Letztes Jahr konnten wir den Geschäftsbericht unter dem erfreulichen Eindruck einer glücklich abgeschlossenen Besoldungsbewegung schreiben; heute stehen wir unter dem beängstigenden Einflusse der allgemeinen Wirtschaftskrise. Die Ausführung des Lehrbesoldungsgesetzes ist in keine günstige Zeit gefallen. Während des ganzen Sommers 1920 wütete im Kanton Bern die Maul- und Klauenseuche und fügte der Landwirtschaft schweren Schaden zu. Die Anordnungen und Vorschriften der Staatsbehörden griffen tief ein in den Schulbetrieb, der schon durch die Kriegszeit und die Grippeepidemie hart mitgenommen worden war. Die gleichen Massnahmen hatten auch ihre schädlichen Einwirkungen auf die Finanzlage zahlreicher Gemeinden; die Desinfektionsmittel, der Wachtdienst verschlangen grosse Summen, und manche sonst gut-situierte Gemeinde musste zur Deckung ihrer ausser-

ordentlichen Aufwendungen Anleihen aufnehmen. Dadurch wurde die Schule da und dort wieder in Mitleidenschaft gezogen; mancher bitter notwendige Schulhausum- oder neubau, manche Klassentrennung unterblieb. Auch in der Gewährung von Ortszulagen an die Lehrerschaft zeigte man eine grosse Zurückhaltung.

Kaum war die Viehseuche im Abflauen, so brach die Wirtschaftskrise mit ihrer Arbeitslosigkeit herein. Diese zog die mehr industriellen Gegenden des Kantons, die Städte und vor allem aus den Jura in Mitleidenschaft. Schlimm stand und steht es noch heute mit den öffentlichen Finanzen. Der Finanzdirektor des Kantons Bern, Herr Dr. Vollmar, hat an verschiedenen Orten Vorträge über den Stand der bernischen Staatsfinanzen gehalten. Dabei unterliess er es nie, in recht tendenziöser Weise von den hohen Kosten zu sprechen, die das Schulwesen dem Staate auferlege, und das Schulbudget von 1921 mit seinen 15,6 Millionen Franken wurde in entsprechende Beleuchtung gestellt. Leider vergass der Redner beizufügen, dass das Schulwesen neben dem Armenwesen seit 1874 die Hauptaufgabe der Kantone geworden ist. In der Pflege der Volksbildung liegt heute die Hauptbedeutung der Kantone; lassen sie diese ausser acht, so könnte bald einmal der Ruf nach der helvetischen Einheitsschule ertönen, und das wäre gewiss manchem, der heute über das hohe bernische Schulbudget schimpft, gewiss recht unangenehm. Die Lehrerschaft aber, als Träger des Gedankens einer möglichst weitgehenden Volksbildung, wird auf der Hut sein müssen, damit nicht eine schwer errungene Position im Strudel einer rückläufigen Bewegung wieder verloren geht.

II. Die Ausführung des Besoldungsgesetzes.

1. Das Naturalienwesen.

Schon am 29. März 1920 erliess der Grosse Rat ein Dekret betreffend die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule. Wir können nicht behaupten, dass dieses Dekret mit dem fortschrittlichen Geist des Lehrerbesoldungsgesetzes in Uebereinstimmung steht; im Gegenteil haben gewisse reaktionäre Allüren darin ihren Ausdruck gefunden, die bei der Gesetzesberatung nicht durchzudringen vermochten. Am 7. Juli 1914 hatte die Regierung ein Reglement erlassen, das den verheirateten Lehrer berechnete, auf eine Vierzimmerwohnung Anspruch zu erheben, während ledige Lehrer und Lehrerinnen eine Dreizimmerwohnung fordern konnten. Nach diesen Vorschriften und nach den ortsüblichen Preisen sollte sich dann die Wohnungsentschädigung richten. — Das Reglement vom 7. Juli 1914 gilt heute nur noch insoweit, als es sich um den Neu- und Umbau von Amtswohnungen handelt (Reglement vom 10. September 1920); soweit es sich um Wohnungsentschädigungen handelt, ist es aufgehoben. An seine Stelle ist folgende nicht gerade klare und unzweideutige Fassung gesetzt worden:

« § 2. Eine Lehrerwohnung gilt als anständig, wenn sie nach landesüblicher Auffassung hinsichtlich ihrer Lage, Grösse und Einteilung dem Bedürfnis ihres Inhabers entspricht und der Stellung eines Lehrers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend angemessen ist. »

Dieser Artikel musste die Arbeit der Schätzungskommissionen bedeutend erschweren und zu vielen

Ungleichheiten führen. Andererseits war es vielleicht nicht unklug, in der Zeit der Wohnungsnot die Nennung einer bestimmten Zimmerzahl zu vermeiden, denn unter dem Drucke der ungünstigen Zeitverhältnisse hätten leicht Zahlen herauskommen können, die uns ganz und gar nicht gefallen, die aber für längere Zeit Geltung gehabt hätten. So bleibt wenigstens die Bahn für die Zukunft offen.

Ganz schlimm dagegen erschien uns von Anfang an der Artikel 3 des Dekrets, der bestimmt: « Wenn ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen inne hat, die den in § 2 aufgestellten Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche bezüglich der Wohnung als erfüllt. » Dieser Artikel bedeutete eine Konzession an Grossrat Siegenthaler von Trub, der diese Bestimmung schon ins Lehrerbesoldungsgesetz hatte hineinbringen wollen, damit aber unterlegen war. So wie er heute vor uns liegt, sagt er eigentlich nicht viel. Es kommt z. B. häufig vor, dass der Lehrer eine Dreizimmerwohnung, die Lehrerin eine Zweizimmerwohnung inne hat. Für sich genügt keine der beiden Wohnungen den Anforderungen des § 2 vollständig; zusammen aber ergeben sie eine ganz hübsche Familienwohnung. In diesem Falle aber sollte keine Forderung mehr auf Entschädigung für Minderwert gestellt werden dürfen, das war die ursprüngliche Meinung des Artikels. Was ist nun aber alles daraus gelesen worden! Eine Auffassung ist die: wenn der Lehrer *eine* den Anforderungen des § 2 ungefähr entsprechende Amtswohnung innehat; so verliert seine Frau allen Anspruch auf eine Wohnungsentschädigung. Eine zweite Auffassung geht dahin, dass Lehrerehepaare, die gar keine Amtswohnung innehaben, nur

Anspruch auf eine reduzierte Wohnungsentschädigung besitzen. Die einen wollten der Frau gar keine Entschädigung zubilligen, die andern sprachen den beiden Ehegatten je die Entschädigung für eine ledige Lehrperson zu.

Der Kantonalvorstand hatte in einer Eingabe an die grossrätliche Kommission vor der Aufnahme des § 3 in das Dekret gewarnt, da er die mannigfachen Schwierigkeiten und Anstände, die sich daraus ergeben mussten, voraussah. Er behielt sich auch das Einspracherecht beim Bundesgerichte vor, falls einmal ein besonders schwerer Fall von Rechtsverletzung vorliegen sollte. Man darf eben nie vergessen, dass Art. 14 des Schulgesetzes und Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes *jeder* Lehrkraft eine anständige, freie Wohnung zuspricht.

Die Arbeit der Schätzungskommissionen kam nur langsam in Fluss. Erst im Herbst und Frühwinter begannen die eigentlichen Schätzungen und erreichten ihren Abschluss erst in den ersten Monaten des Jahres 1921. Leider ergab sich auch hier manche Ungleichheit, die ihren Ursprung in der unklaren Fassung der Artikel 2 und 3 des Dekrets hatte. Dazu kam noch, dass die Unterrichtsdirektion in ihrer Wegleitung an die Schätzungskommissionen grosses Gewicht darauf legte, dass sich Lehrerschaft und Schulbehörde auf freundliche Weise verständigten. Daraus schöpften nun einige Schätzungskommissionen die Ansicht, dass sie nur einzuschreiten brauchten, wenn die Verständigung zwischen Lehrerschaft und Gemeinden unterbliebe. Dies führte denn auch prompt da und dort zu einem Markten zwischen Schulbehörden und Lehrerschaft, wie wir es von früher her gewohnt waren.

Hie und da wurde auch die stärkere Position der Behörden gehörig ausgenützt, um einen Druck auf die Lehrerschaft auszuüben. Der Kantonalvorstand sah sich deshalb veranlasst, im «Korrespondenzblatt» einen Appell an die Lehrerschaft zu richten und sie aufzufordern, sich auf kein Markten einzulassen. Sie sollte ihre Forderungen in objektiver Weise stellen, an ihnen aber festhalten und den Entscheid den Schätzungskommissionen anheimstellen. Wir glauben annehmen zu können, dass dieser Aufruf da und dort gewirkt und der Lehrerschaft den Rücken gestärkt hat. In einzelnen Sektionen nahmen sich die Sektionsvorstände der Sache an und stellten im Einverständnis mit der betreffenden Lehrerschaft die Postulate für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes auf. Trotz all dieser Massregeln waren Ungleichheiten nicht zu vermeiden, und die Schätzungskommissionen empfanden schliesslich selbst das Unhaltbare in diesem Passus der Weisungen der Unterrichtsdirektion. Diese stützt sich allerdings auf den § 10, Alinea 2, des Dekrets, der vorschreibt: «In Fällen, wo sich wegen der Höhe einer Entschädigung Anstände ergeben, werden die Parteien zur mündlichen Abhörung eingeladen.» Gegen diese Bestimmung des Dekrets wendet sich eine ländliche Schätzungskommission, indem sie schreibt: «Das im Dekret vorgesehene Verfahren hat Unzukömmlichkeiten zur Folge. Im Sinne des Dekretes hat bei Uebereinstimmung die Kommission diese Tatsache bloss zu konstatieren, und sind keine andern Ansätze für die neuen Entschädigungen erforderlich. Als dessen Folge erzeugen sich bei gleichen Verhältnissen die ungleichen Ent-

schädigungssummen.» Man wird sich diese Auslassung bei der zweiten periodischen Schätzung im Jahre 1923 merken müssen.

Im übrigen können wir konstatieren, dass die Arbeit der Schätzungskommissionen — im grossen und ganzen die Lehrerschaft befriedigt. Anstände sind dem Sekretariat nur drei angezeigt worden nämlich:

- a. Zwei Lehrerehepaare beklagten sich, dass ihnen nur eine reduzierte Wohnungsentschädigung zugesprochen wurde;
- b. in einer oberländischen Ortschaft seien die Wohnungsentschädigungen unter dem ortsüblichen Preise festgesetzt worden. Hier hat dann die Gemeinde von sich aus die Sache korrigiert.

Ob diese Beschwerden noch behoben werden können, ist eine Frage für sich. Gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist der Entscheid der Schätzungskommissionen endgültig, und die Regierung hütet sich aus leicht begreiflichen Gründen zu intervenieren, denn tut sie dies in *einem* Falle zu Gunsten des Lehrers, so hat sie totsicher zehn Rekurse von seiten der Gemeinden zu gewärtigen, hat doch eine reiche oberaargauische Gemeinde schon den zweiten Rekurs gegen den Entscheid der Schätzungskommission eingereicht. Unter diesen Umständen würde es wahrscheinlich klüger sein, sich mit den einmal gefällten Entscheiden abzufinden und darnach zu trachten, die im Jahre 1920 zu Tage getretenen Mängel des Schätzungsverfahrens im Jahre 1923 zu beheben. Eine Teilrevision des Dekretes vom 29. März 1920 wird dabei nicht zu umgehen sein.

Im Anhang finden unsere Mitglieder eine Zusammenstellung der Resultate der Schätzungen in den einzelnen Gemeinden des Kantons. Erfreulicherweise kann konstatiert werden, dass die Kommissionen in zahlreichen Fällen, da die Wohnung den an sie gestellten Anforderungen nicht entspricht und ein Umbau nicht möglich ist, eine Entschädigung für Minderwert gesprochen haben. Dieser Gedanke, der im Reglement vom 7. Juli 1914 enthalten war, scheint also doch Wurzel gefasst zu haben.

2. Das Versicherungswesen.

Das Lehrerbildungsgesetz brachte der Lehrerversicherungskasse die Möglichkeit, ihre Statuten in modernem Sinne auszubauen. Die Statutenrevision ging denn auch rasch und glatt von statten; die neuen Statuten wurden von den Mitgliedern mit 1516 gegen 48 Stimmen angenommen und am 21. September 1920 vom Regierungsrate sanktioniert. Da die Lehrerversicherungskasse selbst einen sehr eingehenden Jahresbericht herausgibt, so können wir hier auf weitere Einzelheiten verzichten.

Mehr zu reden gab die Gründung der im Lehrerbildungsgesetze vorgesehenen Mittellehrerkasse. Wir haben darüber im Jahresberichte des Bernischen Mittellehrervereins, der allen Mitgliedern des B. L. V. zugestellt worden ist, ausführlicher referiert und können uns hier weiterer Bemerkungen enthalten.

3. Die Postulate der Mittellehrerschaft im Besoldungswesen.

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz hat zum ersten Male die Sekundarlehrerschaft in seinen Bereich gezogen; leider wurden die Verhältnisse der Sekundarlehrer nicht in allen Teilen klipp und klar normiert. Die Wünsche der bernischen Mittellehrer gehen nach drei Richtungen hin:

1. Es möchte unter allen Umständen die Differenz von Fr. 1000 zwischen der Besoldung eines Primarlehrers und eines Sekundarlehrers aufrecht erhalten werden. Der Kantonalvorstand des Bernischen Mittellehrervereins hat an 34 Sekundarschulen, in denen dieser Minimalunterschied nicht besteht, eine Eingabe gerichtet und die betreffenden Behörden ersucht, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um einen Besoldungsausgleich herzustellen.

2. Es möchte der fakultative Unterricht für Englisch, Italienisch, Gartenbau, Waffenübungen u. s. w. nach wie vor besonders honoriert und das Honorar von Staat und Gemeinde getragen werden. Die Frage ist durch den Regierungsrat in einer Weise gelöst worden, die die Lehrerschaft befriedigen kann. Die Gemeinde setzt das Honorar für den Unterricht fest; bis zu einem Honorar von Fr. 200 für die Jahresstunde zahlt der Staat daran einen Beitrag, der sich nach dem richtet, den er für die Hauptbesoldung bezahlt.

3. Es möchte der Staat seinen Beitrag von 50 % an die Besoldungen der höhern Mittelschullehrer nicht wieder beschränken, wie er es von 1913 bis 1917 tat. Veranlasst wurde dieses Postulat durch einen Beschluss des Regierungsrates, der die 50 % nur bis zur Höhe einer Seminarlehrerbesoldung (Fr. 10,000) bezahlen will. Die endgültige Lösung der Frage ist noch nicht erfolgt.

Der Jahresbericht des Bernischen Mittellehrervereins enthält die nähern Ausführungen über die besondern Postulate der Mittellehrerschaft.

4. Bezahlung der Fortbildungsschullehrer.

Ueber diese Frage haben wir in der Nummer vom 2. Februar 1921 des Korrespondenzblattes ausführlich Bericht erstattet; wir können uns deshalb im Jahresberichte mit einem kurzen Résumé begnügen. An sehr vielen Fortbildungsschulen werden immer noch Honorare von 2—2½ Fr. per Stunde bezahlt; ja es gibt Fälle, wo die Entschädigung nicht über 1 bis 1½ Fr. hinausgeht. An andern Orten, namentlich in grössern Ortschaften und an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, zahlt man höhere Honorare (4—7 Fr.). Einer Anregung der Hilfslehrer an der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule der Stadt Bern folgend, hat sich der Kantonalvorstand mit der Angelegenheit beschäftigt. Eine Spezialkommission wurde zur Aufstellung von Vorschlägen eingesetzt. Diese postulierte als Hauptprinzip, dass die Bezahlung im Nebenamte nicht schlechter sein dürfe als im Hauptamte. Sie schlug deshalb vor, das Stundenhonorar in der Fortbildungsschule solle den tausendsten Teil der Gesamtbesoldung des Lehrers ausmachen. Dieser Vorschlag geht zurück auf den Artikel 6 des Dekretes über den abwechselungsweisen Unterricht an den Primarschulen. Gestützt auf die Anträge der Spezialkommission hat der Kantonalvorstand folgende Eingaben abgesandt:

- a. Eingabe an die Direktion des Unterrichtswesens für die Lehrer an den allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

- b. Eingabe an die Direktion des Innern für die Lehrer an den kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen;
- c. Eingabe an die Direktion der Justiz für die Lehrer an den Fortbildungsschulen für Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Von der Direktion des Innern ist bis jetzt keine Antwort eingetroffen. Die Unterrichtsdirektion glaubt keine gesetzliche Kompetenz für den Erlass eines kantonalen Reglements zu haben. Sie will die Sache den Schulinspektoren überweisen, damit diese die Schulkommissionen ermuntern, die Honorare für den Unterricht an den Fortbildungsschulen zeitgemäss zu erhöhen. Die Justizdirektion endlich hat auf unsere Eingabe hin verfügt, dass das Honorar der Lehrer an Fortbildungsschulen für Lehrlinge an Rechts- und Verwaltungsbureaux demjenigen der Lehrer an kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen gleichgestellt würde.

Die ganze Angelegenheit wird den Kantonalvorstand im nächsten Geschäftsjahre noch öfters beschäftigen.

III. Die Revision der Schulgesetzgebung.

Die Delegiertenversammlung vom 3. Juli 1920 hat sich dahin ausgesprochen, dass vorgängig der eigentlichen Revision der Schulgesetzgebung ein historisch-kritischer Bericht ausgearbeitet werden sollte, der die Entwicklung unseres Schulwesens seit 1830 schildern würde. Diese Auffassung der Delegiertenversammlung wurde der Unterrichtsdirektion mitgeteilt; diese ging darauf ein und beauftragte den Zentralsekretär Graf

mit der Ausarbeitung des Berichtes. Zugleich erhielt Herr Schulinspektor Bürki den Auftrag, sich mit dem Gebiete des Primarschulwesens näher zu beschäftigen, während Herr Sekundarschulinspektor Schrag das Kapitel Sekundarschule bearbeiten wird. Der Zentralsekretär hat mit der Ausarbeitung seines Berichtes begonnen, ist aber am Fortschreiten des Werkes gehindert worden durch die Sekretariatsarbeiten, die infolge der Wiener Sammlung und einer schweren Erkrankung der Angestellten längere Zeit ganz auf seinen Schultern lasteten. Immerhin hofft er, diesen Sommer soviel Zeit frei machen zu können, um den Bericht bis in den Herbst zu beenden.

Diese Vorarbeiten haben einzelne Sektionen nicht gehindert, von sich aus das Problem der Schulgesetzrevision näher zu studieren. So hat Grossrat Hurni, Lehrer in Bern, Vorträge gehalten in den Sektionen Oberemmenthal und Konolfingen, auch Porrentruy hat der Frage eine Versammlung gewidmet.

IV. Revision der Vereinsstatuten.

Die letztjährige Delegiertenversammlung hat die Revision der Vereinsstatuten grundsätzlich beschlossen und die Vorarbeiten dem Kantonalvorstande zugewiesen. Dieser setzte eine Spezialkommission ein, die einen neuen Entwurf ausarbeitete. Der Kantonalvorstand hat diesen Entwurf in mehreren Sitzungen einer gründlichen Prüfung unterzogen und wird ihn demnächst den Sektionen unterbreiten. Diese sollen ihre Vorschläge im Laufe des Sommers machen, damit im Herbst 1921 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung den Entwurf bereinigen und der Urab-

stimmung unterbreiten kann. Der Kantonalvorstand schlägt der Delegiertenversammlung vor:

- a. Das vom Kantonalvorstande aufgestellte Arbeitsprogramm betreffend die Statutenrevision wird genehmigt;
- b. Der jetzige Kantonalvorstand bleibt im Amte bis zur Annahme oder Verwerfung der neuen Statuten; im Falle ihrer Annahme finden die Neuwahlen gemäss den Bestimmungen der revidierten Statuten statt;
- c. Die Sektionen erhalten die Kompetenz, ihre jetzigen Sektionsvorstände ebenfalls bis zur Annahme oder Verwerfung der Statuten im Amte zu behalten.

V. Ausbau der Vereinspresse.

Diese Frage, die jahrelang unsern Verein beschäftigt hat, ist in dem abgelaufenen Geschäftsjahr endgültig und befriedigend gelöst worden. Mit 1703 gegen 242 Stimmen haben unsere Mitglieder die Uebernahme des «Berner Schulblattes» genehmigt. Seit 1. April 1921 erscheint im Verlage des Bernischen Lehrervereins ein wöchentliches, zweisprachiges Organ, «Das Berner Schulblatt» oder die «Ecole Bernoise», wie unsere jurassischen Kollegen sagen. Ueber alle Phasen dieser Transaktion ist in unserm alten «Korrespondenzblatt» und im neuen «Berner Schulblatt» ausführlich Bericht erstattet worden. Sache der Delegiertenversammlung wird es nun sein, das notwendige Reglement aufzustellen und das Redaktionskomitee und die Redaktion zu wählen. Die Mitglieder ihrerseits können dem Blatte in vieler

Hinsicht dienen, sei es durch fleissige Mitarbeit, sei es durch Gewinnung von Abonnenten und Inseraten. Der Kantonalvorstand gibt dem neuen Organ seine besten Glückwünsche mit auf den Weg und hofft, dass es stets ein tapferer Verteidiger der Interessen der bernischen Schule und der bernischen Lehrerschaft sein werde.

VI. Lehrerüberfluss.

Im Frühling 1916 nahmen wir zum ersten Male eine Statistik der stellenlosen Lehrkräfte auf; diese wurde seither auf folgende Weise weitergeführt: Zum Etat der Stellenlosen wurde jedes Jahr die Zahl Neupatentierter zugezählt, die der Gewählten dagegen subtrahiert. Auf diese Weise erhielten wir auf Ende April 1920 folgendes Bild:

Alter Kantonsteil:

Stellenlose Primarlehrer	106
Stellenlose Primarlehrerinnen	321

Jura:

Stellenlose Primarlehrer	30
Stellenlose Primarlehrerinnen	118

Im Laufe des Jahres 1920 zeigte es sich, dass diese Statistik kein richtiges Bild ergab, sie malte glücklicherweise zu trübe, da sie eine ganze Reihe von Umständen nicht in Berechnung zog: Weiterstudium, Wahl in Privaterziehungs- und Privatschulanstalten, Wahl in andere Kantone, Berufswechsel etc. So ergab es sich denn, dass im Laufe des Jahres 1920 fast alle Lehramtskandidaten, die zur Verfügung standen, gewählt wurden. Im Dezember 1920 hatte

man sogar einige Mühe, plötzlich freigewordene Stellen mit Primarlehrern neu zu besetzen. Bei dem offiziellen Vermittler von Stellvertretungen des alten Kantonsteils, Herrn Schulinspektor Kasser, ist zurzeit nur ein Kandidat aus ältern Jahrgängen eingeschrieben. Die Anmeldeziffern bei Stellenausschreibungen sind allerdings immer noch unverhältnismässig hoch, 14—16 Anmeldungen in kleinern Orten sind keine Seltenheit. Bei dieser Erscheinung trägt natürlich die dieses Frühjahr neupatentierte Klasse viel bei; schuld daran ist aber auch ein gewisser unverwüstlicher Wandertrieb der Lehrerschaft, der trotz der nivellierenden Wirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes offenbar noch nicht wesentlich abgenommen hat.

Im Jura fanden im Laufe des Jahres 1920 alle verfügbaren Lehrkräfte Anstellung, so dass eine Lehrstelle mit einem neuenburgischen Kandidaten besetzt werden musste. Dagegen sind für die Neupatentierten nur eine oder zwei Stellen vorhanden. Alles in allem können wir sagen: Für die Primarlehrer ist die düsterste Zeit des Lehrerüberflusses vorbei. Eine friedliche Entwicklung der Dinge vorausgesetzt, wird sie bald vollständig verschwinden, namentlich angesichts der Tatsache, dass in den nächsten Jahren nur noch je 40—50 Kandidaten zum Patentexamen kommen, während früher sich jeweilen 70—80 dazu stellten.

Nicht so günstig liegen die Verhältnisse bei den Primarlehrerinnen, da ist die «Reservearmee» zu gross, als dass in absehbarer Zeit eine vollständige Gesundung eintreten könnte. Immerhin zeigen sich auch da leichtere Spuren der Besserung, herbeigeführt durch die Reduktion der Klassenbestände in den Seminarien und infolge Pensionierung vieler älterer

Lehrerinnen. Im Jura wird die Aufhebung der pädagogischen Abteilungen an den Sekundarschulen Porrentruy und St-Imier nach und nach stabilere Verhältnisse herbeiführen. Zu einer vollständigen Besserung aber bedarf es gründlicher Massnahmen; und da erinnern wir an das Postulat des Kantonalvorstandes vom Frühling 1916: Konzentration der Lehrerinnenbildung in der Hand des Staates, der dann so viele Lehrerinnen ausbilden kann als er tatsächlich braucht. Es führte dies zu der Vereinigung der Seminarien Monbijou und Thun, die von der Lehrerschaft angestrebt werden sollte. Unsern evangelisch gesinnten Volksgenossen würde man selbstverständlich das Recht, in der Neuen Mädchenschule in Bern Lehrerinnen auszubilden, nicht antasten, so wenig als man dem Seminar Muristalden nahetreten möchte. Nur müsste die Leitung der Neuen Mädchenschule, so gut wie der Staat, die wirklichen Bedürfnisse berücksichtigen und ebenfalls reduzierte Klassen aufnehmen.

Eine durchgreifende Massregel wäre ferner die Ausdehnung der Studienzeit der Lehrerinnen von drei auf vier Jahre. Die pädagogischen Vorteile einer solchen Massregel liegen auf der Hand; sie hätte aber auch die Wirkung, dass in einem Jahre keine Seminarklassen zur Patentierung gelangten, was eine bedeutende Verbesserung der Verhältnisse hinsichtlich des Lehrerinnenüberflusses bewirken würde.

Im Frühling 1922 ist die sechsjährige Garantieperiode des Seminars Monbijou abgelaufen; auf diesen Zeitpunkt werden ohne Zweifel die von uns ange-
tönten Fragen wieder einmal akut werden. Unsere Organisation muss sich bei ihrer Lösung ein Mit-

spracherecht sichern; der Kantonalvorstand schlägt deshalb vor, das Problem der Lehrerinnenbildung auf das Arbeitsprogramm des nächsten Jahres zu nehmen.

VII. Verhältnis zu befreundeten Organisationen.

1. Schweizerischer Lehrerverein (S. L. V.).

Die Delegiertenversammlung des S. L. V. vom 8. Oktober 1920 brachte den Vertretern des B. L. V. eine Enttäuschung. An der Präsidentenkonferenz vom 7. Februar 1920 war beschlossen worden, die von uns längst bekämpfte Doppelmitgliedschaft aufzuheben und nur noch eine Mitgliederkategorie anzuerkennen, die Beitragszahler. Nach der Präsidentenkonferenz nahm der Zentralvorstand einen andern Entwurf an, der auf den alten Grundlagen beruhte. Dieser wurde der Delegiertenversammlung unterbreitet und angenommen.

Die Delegiertenversammlung beschloss ferner die Schaffung eines Schweizerischen Unterstützungsfonds. Dieser soll helfend eingreifen, wenn die Lehrerschaft durch unerträgliche Verhältnisse zur Niederlegung des Amtes gezwungen wird (Heiden). Auch wenn ein Lehrer auf ungerechtfertigte Weise weggewählt wird und keine andere Stelle findet, soll der Unterstützungsfonds einspringen. Dies wird namentlich für die Berner bedeutsam sein. Da der Unterstützungsfonds einen Jahresbeitrag von Fr. 2 erfordert, wurde die Gelegenheit unsern Sektionen unterbreitet, die dem Projekt zustimmten. Die Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung hat sich bis heute verzögert, da der Zentralpräsident, Herr alt Nationalrat

Fritschi im Januar 1920 ernsthaft erkrankte und sich von den Geschäften zurückziehen musste. Die Delegiertenversammlung des Jahres 1921 wird sich mit seinem Demissionsgesuch und der Neubestellung des Zentralpräsidiums zu befassen haben. Herr Fritschi hat 25 Jahre lang seine ganze Kraft in den Dienst des S. L. V. gestellt; unermüdlich arbeitete er an dem Ausbau der Schweizerischen Lehrerzeitung. Nicht immer ging er mit uns Bernern einig, aber dessen waren auch wir uns stets bewusst, dass er hohe Verdienste hat um den S. L. V., um die Aufwärtsentwicklung der schweizerischen Lehrerschaft.

Erwähnt sei noch, dass die Delegiertenversammlung des S. L. V. Stellung nahm gegen die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen. Damit haben sich alle bemerkenswerten schweizerischen Lehrerorganisationen gegen diese Institution ausgesprochen; die Delegiertenversammlung des B. L. V. wollte bekanntlich von den Rekrutenprüfungen auch nichts mehr wissen, und der westschweizerische Lehrertag von Neuenburg nahm unter Beifall eine Resolution Briod an, die sich gegen die Wiedereinführung aussprach. So steht in dieser Frage die Lehrerschaft geschlossen da; ihre Meinung wird, wir hoffen es, vom schweizerischen Militärdepartement nicht unbeachtet gelassen werden, trotzdem die Mehrheit der Erziehungsdirektorenkonferenz den Rekrutenprüfungen freundlich gesinnt ist.

2. Société pédagogique de la Suisse Romande.

Unsere westschweizerische Lehrerorganisation hielt vom 15. bis 17. Juli in Neuenburg einen zahlreich besuchten Lehrertag ab. Dieser behandelte die Reform des Primarunterrichts (Referent: Herr Duvillard, Genf)

und die Gleichberechtigung der Primarlehrerpatente in der romanischen Schweiz (Referent: Herr Ströhlé, Neuenburg). Der Zentralvorstand geht von Neuenburg nach Genf über. Der abtretende Zentralpräsident, Herr Fritz Hoffmann, hat mit uns stets die besten Beziehungen unterhalten; wir hoffen, mit seinem Nachfolger, Herrn Duvilard in Genf, ebenfalls freundlich zusammenarbeiten zu können. Ein Zeichen gegenseitigen Entgegenkommens haben wir bereits erfahren. Unsere jurassischen Kollegen sind in einer etwas eigentümlichen Situation: sie sind zugleich Mitglieder des S. L. V. und der Société pédagogique; an beide Organisationen Beiträge zu leisten, wäre für sie zu drückend. Der Kantonalvorstand hat deshalb den Leitungen der beiden Organisationen folgenden Vorschlag gemacht:

- a. Die französisch sprechenden Mitglieder zahlen zu Handen der schweizerischen Lehrervereine Fr. 2 per Jahr;
- b. dieser Beitrag wird von dem Zentralkassier des B. L. V. erhoben und je zur Hälfte dem S. L. V. und der Société pédagogique de la Suisse romande übermacht.

Dieser Antrag ist von beiden Seiten angenommen worden.

* *

Die Schweizerischen Lehrerorganisationen haben *eine* Aufgabe zu erfüllen, die sie nie aus den Augen lassen dürfen: Den Kampf um die Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule. In der Junisession der Bundesversammlung 1920 machte unser Zentralsekretär Graf bei Anlass der Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates einen Vorstoss, um die Motion Fritsch-Bonjour aus dem Jahre 1913 — aus ihrem Dorn-

röschenschlafe zu erwecken. Der Versuch scheiterte damals an der schlechten Finanzlage des Bundes. Heute haben sich die Verhältnisse etwas gebessert, so dass in der Junisession 1921 der Vorstoss auf breiterer Basis wiederholt werden kann.

3. Die Vereinigung der Festbesoldeten des Kantons Bern.

Die unhaltbar gewordenen Steuerverhältnisse im Kanton Bern, der Steuerdruck, der namentlich auf allen Festbesoldeten lastet, nötigten die Vereinigung der Festbesoldeten des Kantons Bern die Initiative zu ergreifen, um die grössten Härten des heute geltenden Steuergesetzes möglichst rasch zu beseitigen. Auf ihre Einladung hin traten die Vertreter verschiedener politischer und wirtschaftlicher Organisationen zusammen und beschlossen prinzipiell die Annahme einer neuen Steuerinitiative. Ein Aktionskomitee trat zusammen, stellte den Text des Initiativbegehrens auf und leitete die Unterschriftensammlung. In kurzer Zeit waren 36,000 Unterschriften beisammen, ein Zeichen dafür, wie tief die Missstimmung im Bernervolke mit den gegenwärtigen Verhältnissen ist. Der Kantonalvorstand hat sich mit der Steuerfrage ebenfalls beschäftigt und beschlossen, dass der B. L. V. in dieser Angelegenheit keine besondere Stellung einnehmen, sondern einfach als Kollektivmitglied der Vereinigung der Festbesoldeten zu handeln habe. Gewiss hat die Initiative auch ihre Fehler und Mängel; so erscheint namentlich ihre Ansetzung des Existenzminimums von Fr. 2500 etwas hoch gegriffen. Diese Mängel können aber durch Verhandlung mit der Regierung beseitigt werden, denn das Aktionskomitee hat die Kompetenz, die Initiative zurückzuziehen, wenn ein gerechter

Gegenvorschlag gemacht wird. Die bernische Lehrerschaft hat auf jeden Fall alle Ursache, der Steuerfrage ihre Aufmerksamkeit zu widmen, gehört sie doch zu der Klasse von Bürgern, die dem Steuerdruck am härtesten ausgesetzt ist.

Auf schweizerischem Boden erfolgte in diesem Jahre der engere Zusammenschluss des Schweizer Bundes der Festbesoldeten und der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände. Es kristallisiert sich auf diese Weise nach und nach eine Arbeitsgemeinschaft des unselbständig erwerbenden Mittelstandes heraus, die in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes ihre Rolle spielen wird. Bekanntlich haben die unselbständig Erwerbenden aller Kategorien viel zur Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes beigetragen. Der B. L. V. hatte in diesem Jahre Gelegenheit, seinen Dank durch die Tat abzustatten, indem er energisch für das Arbeitszeitgesetz bei den Transportanstalten eintrat und seinem Zentralsekretär erlaubte, sich aktiv an der Propaganda zu Gunsten des Gesetzes zu beteiligen.

VIII. Interventionen, Rechtsschutz.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre hatten wir uns mit zehn Interventionsfällen zu beschäftigen; neun davon liessen sich auf friedliche Weise schlichten: der schwerste, Eggiwil-Horben, führte zu einem Boykott, der schliesslich durch ein gütliches Abkommen erledigt wurde. Wir haben in unserm Vereinsorgan über den Fall ausführliche Mitteilungen gemacht, so dass wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichten können.

Aus dem letzten Jahre nahmen wir die Erledigung des Falles in Delémont herüber. Dort waren zwei Lehrerinnen weggewählt worden, einzig aus dem Grunde, weil sie verheiratet waren. Der Kantonalvorstand stellte sich von Anfang an auf den grundsätzlichen Boden, dass jede Lehrperson mit der Erlangung ihres Patentbesitzes das Recht zur Ausübung ihres Berufes erhält. Dieses Recht kann ihr nur genommen werden, wenn sie sich dessen als unwürdig erweist. Die Unwürdigkeit muss aber nach bernischem Recht durch eine unparteiische Instanz (Obergericht) festgestellt werden. Bloss äussere Umstände, wie vorgerücktes Alter, Vermögen, bei Lehrerinnen Verheiratung, können jedoch dieses Recht nicht antasten. Der Kantonalvorstand schützte deshalb die betreffenden Lehrerinnen durch Verhängung der Sperre. Die Gemeinde Delémont bestätigte die Weggewählten schliesslich wieder in ihrem Amte. Der Fall ist immerhin ein Zeichen, dass in unserm Volke sich eine gewisse Abneigung gegen die verheiratete Lehrerin zu zeigen beginnt. Diese Erscheinung erfordert die ganze Aufmerksamkeit der Vereinsorgane, damit wir nicht eines Tages unliebsame Ueberraschungen erleben müssen.

Bei Untersuchungen über die Nichtbestätigung von Lehrern wird uns oft gesagt, die betreffende Lehrkraft habe ihre Pflicht nicht erfüllt; sie komme zu spät in die Schule, verlasse sie vorzeitig, korrigiere die Hefte nachlässig, führe den Rodel unexakt. Meistens sind diese Anklagen nur Vorwände, um eine missbeliebige Lehrperson wegzuwählen; sie erschweren aber unsern Organen ihre Interventionsarbeit unheimlich. Wir richten deshalb an alle Mitglieder des

B. L. V. einen warmen Appell, es auch mit diesen scheinbar geringfügigen Sachen ernst und gewissenhaft zu nehmen, es können dadurch viele Anstände vermieden werden.

Im Rechtsschutzwesen hatten wir uns meist mit Haftpflichtfällen (Ueberschreitung des körperlichen Züchtigungsrechtes etc.) zu befassen. Die Haftpflichtkasse des Schweizerischen Lehrervereins erweist sich immer mehr als eine Wohltat für die Lehrerschaft; das kleine Opfer (50 Rp. im Jahr) ist gut, sehr gut angelegtes Geld. Oeffentliches Interesse beansprucht dagegen der Fall Ostermundigen. In verschiedenen Zeitungsartikeln, betitelt «Soviets im Bernerlande», war die Lehrerschaft von Ostermundigen hart angegriffen worden. Man warf ihr Prügelpädagogik vor und beschuldigte sie, die Schule zu einem Parteiinstrument erniedrigt zu haben. Die angegriffene Lehrerschaft setzte sich zur Wehre und verlangte den Rechtsschutz des B. L. V. Dieser wurde ihr im Einverständnis mit der Sektion Bern-Land gewährt. Die Erledigung des Falles steht noch aus.

IX. Tätigkeitsbericht der Organe des Bernischen Lehrervereins.

1. Die Sektionen.

Gemäss den statistischen Ausweisen der Sektionen verzeigt der B. L. V. folgenden Mitgliederbestand:

	31. März 1920	31. März 1921	Vermehrung oder Verminderung
Primarlehrer . . .	1465	1470	+ 5
Primarlehrerinnen .	1274	1292	+ 18
Mittellehrer . . .	582	605	+ 23
Mittellehrerinnen .	95	93	— 2
Sonstige Mitglieder .	49	41	— 8
<i>Total</i>	3465	3501	+ 36

Die Tätigkeit der Sektionen war stark gestört durch die während des ganzen Sommers herrschende Viehseuche. Als diese endlich gegen den Winter zu nachliess, vermied die Lehrerschaft soviel als nur irgendwie möglich, Stunden ausfallen zu lassen. Infolgedessen ging man mit der Ansetzung der Sektionsversammlungen sehr sparsam um. Wir heben diese Tatsache als ein Zeichen der Pflichttreue unserer Lehrerschaft besonders hervor, hört man doch von böswilliger Seite da und dort hämische Bemerkungen fallen über diesen Punkt.

Im Sommersemester 1920 führten alle unsere Sektionen die Sammlung zu Gunsten der österreichischen Lehrer durch. Diese gab sowohl den Sektionsvorständen als auch dem Bureau des B. L. V. viel Arbeit, hatte aber einen sehr schönen Erfolg. Als die eigentliche Sektionstätigkeit wieder einsetzte, kamen zunächst allgemeine Vereinsfragen, wie Lehrerversicherungskasse, Ausbau der Vereinspresse, Hilfsfonds des Schweizerischen Lehrervereins, zur Behandlung, dann aber wandte man sich in sehr intensiver Weise dem Studium pädagogischer und methodischer

Fragen zu. Der neue Lehrplan für Geschichte wurde fast überall behandelt; die einleitenden Referate hielten meistens die Herren Dr. Kilchenmann, Seminarlehrer in Bern und Wymann, Sekundarlehrer in Biglen. In zahlreichen Sektionen wurde die Frage der Erstellung von Heimatkunden besprochen. Die seeländische Lehrerschaft will nicht für jeden Amtsbezirk eine besondere Heimatkunde anlegen, sie arbeitet vielmehr an der Erstellung einer Heimatkunde des Seelandes.

Besonders stark in Anspruch genommen war in diesem Jahre die Sektion Bern-Stadt. Zunächst hatte sie für die Inkraftsetzung des Besoldungsregulativs vom 28. Dezember 1919 zu kämpfen, die eine Zeitlang durch die widerstrebende Haltung der Regierung gefährdet war. Dann kam der Kampf um die Pflichtstundenzahl, indem der Gemeinderat von Bern die Pflichtstundenzahl eines Primarlehrers auf 30—31 ansetzen wollte, während sie jetzt 27—28 beträgt. Nun wehrt sich, die Lehrerschaft nicht etwa gegen die 30—31 Pflichtstunden, sondern gegen die Art und Weise, wie diese erreicht werden sollen. Die Lehrerschaft kann es z. B. nicht ohne weiteres zugeben, dass Unterricht, der bisher besonders bezahlt wurde (Schwimmen, Handfertigkeit, Hort), in die Pflichtstundenzahl einbezogen wird. Eine Zeitlang war sogar die Rede davon, den Unterricht an der Fortbildungsschule in die Pflichtstundenzahl einzubeziehen. Diese Absicht scheiterte dann an den kantonalen, gesetzlichen Bestimmungen. Die Primarlehrerschaft wehrt sich sodann dagegen, dass der Grundsatz: eine Klasse, ein Lehrer, aufgegeben wird, und dass man dem Lehrer, damit er seine 30 Stunden per Woche erreicht, Unterricht in andern Klassen zuweist. Die Frage ist noch

nicht völlig gelöst, doch befindet man sich auf dem Wege zur Verständigung.

Anträge für das nächstjährige Arbeitsprogramm sind folgende gefallen:

Erlach und Fraubrunnen: Einheitlichere Schätzung der Naturalien.

Erlach allein:

a. Bessere staatliche Subventionierung der beruflichen Fortbildung des Lehrers;

b. Besoldungsreform bei den Fortbildungsschulen.

Herzogenbuchsee: Berufliche und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrerschaft.

Saanen: Schülerversicherung.

Schwarzenburg: Schaffung eines besondern Fonds für die Familie Courant.

2. Kantonalvorstand und Sekretariat.

Der Kantonalvorstand erledigte seine Geschäfte in 9 Sitzungen. Ueber seine sowie des Sekretärs Arbeit gibt der vorstehende Jahresbericht eingehende Auskunft. Erwähnen können wir noch, dass der K. V. die Lehrerschaft unter zweien Malen einlud, sich der Lotterie zur Förderung des Neubaus des Schulmuseums anzunehmen.

Neu in den Kantonalvorstand trat Herr *Rohrbach*, Lehrer in Bütschel, als Vertreter des Landesteilverbandes Mittelland.

Bern, den 14. Mai 1921.

Namens des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins,

Der Präsident:

Joh. Schwenter.

Der Sekretär:

O. Graf.

Rechnungsablage.

A. Zentralkasse.

	Rechnung 1919/20	Budget 1920/21	Rechnung 1920 21
I. Einnahmen.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
1. Mitgliederbeiträge	69,614. 50	61,200. —	61,875. 50
2. Bank- und Postcheckzinse . . .	566. 75	200. —	700. 25
3. Verwaltungsbeitrag der Stellvertretungskasse	250. —	250. —	250. —
4. Rückzahlung von Seminarvorschüssen	275. —	100. —	300. —
5. Darlehenszinse*	310. 30	300. —	201. 65
6. Beiträge des S. L. V. und der Hilfskasse für Haftpflichtfälle .	9,563. 50	— . —	8,236. —
7. Beiträge der «Romande»	359. 50	— . —	298. —
8. Lehrerweisenstiftung	108. 15	— . —	111. 50
9. Verschiedenes	1,086. 55	250. —	1,215. 90
10. Steuergesetzinitiative	146. 50	— . —	— . —
	82,280. 75	62,300. —	73,188. 80
11. Hilfsaktion für österr. Lehrer .	1,640. —	— . —	27,992. 85
Ablieferung an Kassier Althaus	— . —	— . —	29,632. 85
II. Ausgaben.			
1. <i>Unterstützungen:</i>			
a. Regelmässige	2,030. —	3,000. —	2,050. —
b. Gelegentliche	2,875. —	3,000. —	2,672. —
c. Vergabungen	1,000. —	800. —	800. —
d. Seminarunterstützungen . .	1,030. —	1,200. —	1,730. —
e. Abschreibung von Darlehen	464. 80	500. —	58. 40
	7,399. 80	8,500. —	7,310. 40
2. <i>Darlehenskasse:</i> Passivsaldo .	87. 90	— . —	14,421. 95
* 1. Rückbezahlte Darlehen .	Fr. 4,463. —		
2. Zinse	» 201. 65		
3. Abschreibungen	» 58. 40		
	Fr. 4,723. 05		
4. Ausbezahlte Darlehen .	» 19,145. —		
<i>Passivsaldo</i>	Fr. 14,421. 95		

	Rechnung 1919/20	Budget 1920/21	Rechnung 1920/21
	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
3. <i>Vereinsbehörden etc.</i> :			
a. Kantonalvorstand und Geschäftskommission	2,253. 90	2,500. —	2,490. 55
b. Delegiertenversammlung	2,956. 50	2,000. —	1,260. 85
c. Revisionskommission	152. 95	200. —	167. 30
d. Spezialkommissionen	300. —	1,400. —	1,413. 40
e. Stellvertretungsentschädigungen an Vertreter in den Behörden	1,425. —	2,000. —	1,532. 40
f. Beitrag an den Verband der Festbesoldeten	1,280. —	1,200. —	1,300. —
g. Beitrag an den Verband der Staatsbeamten	304. —	560. —	768. —
h. Beitrag an den Vikariatsverband	— . —	— . —	400. —
	8,672. 35	9,860. —	9,332. 50
4. <i>Sekretariat</i> :			
a. Besoldungen:			
des Sekretärs	10,260. —	11,280. —	11,280. —
der Bureaulistin	5,250. —	7,120. —	7,120. —
b. Versicherungsbeiträge	— . —	900. —	1,149. 75
c. Bureauaushilfe	— . —	— . —	590. —
d. Miete und Besorgung der Bureaux	1,603. 95	2,700. —	3,233. 15
e. Anschaffungen und Bureaukredit	1,036. 86	1,500. —	391. 05
	18,150. 81	23,500. —	23,763. 95
5. <i>Korrespondenzblatt, Drucksachen etc.</i> :			
a. Korrespondenzblatt und Drucksachen	9,585. 80	7,200. —	8,143. 20
b. Uebersetzungen	904. —	1,000. —	376. 55
	10,489. 80	8,200. —	8,519. 75
6. <i>Rechtsschutz, Interventionen</i> :			
a. Rechtsschutz	56. 80	1,000. —	1,804. 15
b. Interventionen	1,243. 35	1,300. —	1,506. 05
	1,300. 15	2,300. —	3,310. 20

	Rechnung 1919/20	Budget 1920/21	Rechnung 1920/21
	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
7. <i>Ausserordentliche Aktionen:</i>			
a. Lehrerbesoldungsgesetz etc. .	9,351. 36	— . —	522. 48
b. Hilfsaktion für österr. Lehrer	— . —	— . —	213. 30
c. Steuergesetzinitiative . . .	1,300. —	— . —	— . —
	10,651. 36	3,000. —	735. 78
8. <i>Schweizerischer Lehrerverein u. Hilfskasse für Haftpflichtfälle:</i>			
a. Abgelieferte Mitgliederbei- träge	10,267. —	— . —	8,186. —
b. Delegiertenversammlung . .	315. —	450. —	468. —
c. Lehrerweisenstiftung . . .	90. 15	— . —	111. 50
d. « Romande »	415. —	— . —	309. —
	11,087. 15	450. —	9,074. 50
9. <i>Verschiedenes:</i>			
a. Porti, Stempel, Postcheck, Telephon	1,236. 64	1,500. —	1,638. 21
b. Passivzinse	645. —	250. —	721. —
c. Andere Auslagen	761. 01	600. —	746. 78
d. Rücksendung von Beiträgen	— . —	— . —	10. —
	2,642. 65	2,350. —	3,115. 99
III. Zusammenzug.			
1. Unterstützungen	7,399. 80	8,500. —	7,310. 40
2. Darlehenskasse: Passivsaldo .	87. 90	— . —	14,421. 95
3. Vereinsbehörden etc.	8,672. 35	9,860. —	9,332. 50
4. Sekretariat etc.	18,150. 81	23,500. —	23,763. 95
5. Korrespondenzblatt, Druck- sachen etc.	10,489. 80	8,200. —	8,519. 75
6. Rechtsschutz, Interventionen .	1,300. 15	2,300. —	3,310. 20
7. Ausserordentliche Aktionen .	10,651. 36	3,000. —	735. 78
8. Schweizerischer Lehrerverein u. « Romande »	11,087. 15	450. —	9,074. 50
9. Verschiedenes	2,642. 65	2,350. —	3,115. 99
	70,481. 97	58,160. —	79,585. 02

	Rechnung 1919/20	Budget 1920/21	Rechnung 1920/21
IV. Bilanz.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
<i>Total der Einnahmen</i>	82,280. 75	62,300. —	73,188. 80
<i>Total der Ausgaben</i>	70,481. 97	58,160. —	79,585. 02
<i>Einnahmen- Ausgaben- Ueberschuss</i>	+11,798. 78	+4,140. —	—6,396. 22
V. Vermögensausweis.			Fr. Cts.
a. Aktiva.			
1. An bar in der Kasse			1,249. 27
2. Postcheckkonto			7,334. 73
3. Bankkonto			1,034. 60
Barvermögen			9,618. 60
4. Ausstände von Beiträgen			300. —
5. Guthaben bei Darlehensschuldern			25,839. 20
6. Inventar laut Inventarbuch			2,169. 62
			37,927. 42
b. Passiva.			
Guthaben der Stellvertretungskasse			8. 72
Ungedeckte Druckkosten			1,434. 25
			1,442. 97
c. Bilanz.			
Die Aktiven betragen			37,927. 42
Die Passiven betragen			1,442. 97
Reines Vermögen			36,484. 45
d. Vermögensbewegung.			
Vermögen auf 1. April 1920.			28,493. 17
Vermögen auf 1. April 1921.			36,484. 45
Vermögensvermehrung			7,991. 28

Abgelegt unter Vorbehalt von Irr- und Missrechnung.

Bern, den 11. Mai 1921.

Der Zentralkassier:
O. Graf.

Bericht der Revisoren auf Seite 32.

B. Stellvertretungskasse.

	1919/1920			1920/1921		
	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
I. Einnahmen.						
1. Mitgliederbeiträge	11,774.—	14,090. 25	25,873. 25	28,569.50	36,001. —	64,570. 50
2. Aktivsaldo			335. 67			3446. 02
3. Darlehen der Zentralkasse			—.—			14,400. —
4. Guthaben auf Sparheft			51. 35			56. 20
<i>Total Einnahmen</i>	11,774.—	14,090. 25	26,260. 27	28,569.50	36,001. —	82,472. 72
II. Ausgaben.						
1. Stellvertretungskosten	10,010.75	11,965. 75	21,976. 50	35,208.50	46,949. 30	82,157. 80
2. Rückbezahlte Darlehen			518. 84			—.—
3. Darlehenszinse			17. 56			—.—
4. Verwaltungskosten			250. —			250. —
<i>Total Ausgaben</i>	10,010.75	11,965. 75	22,762. 90	35,208.50	46,949. 30	82,407. 80
III. Bilanz.				1919/1920	1920/1921	
				Fr. Cts.	Fr. Cts.	
<i>Die Einnahmen betragen</i>				26,260. 27	82,472. 72	
<i>Die Ausgaben betragen</i>				22,762. 90	82,407. 80	
<i>Der Aktivsaldo beträgt</i>				3,497. 37	64. 92	

IV. Vermögensbestand.	1919/1920	1920/1921
	Fr. Cts.	Fr. Cts.
a. Aktiva.		
1. Sparheft auf Kantonalbank	51. 35	56. 20
2. Guthaben an Zentralkasse	3,446. 02	8. 72
3. Guthaben von Nichtmitgliedern		575. —
	3,497. 37	639. 92
b. Passiva.		
Unbezahlte Stellvertretungskosten	34,749. 55	12,103. 75
Darlehen der Zentralkasse	— . —	14,400. —
	34,749. 55	26,503. 75
c. Bilanz.		
Die Aktiven betragen	3,497. 37	639. 92
Die Passiven betragen	34,749. 55	26,503. 75
Der Ueberschuss der Passiven beträgt	31,252. 18	25,863. 83
d. Vermögensbewegung.		
Passivrestanz auf 1. April 1919	8,173. 97	
» » 1. April 1920	31,252. 18	
» » 1. April 1920		31,252. 18
» » 1. April 1921		25,863. 83
Vermögensverminderung	—23,078. 21	
Vermögensvermehrung		+ 5,388. 35

Abgelegt unter Vorbehalt von Irr- und Missrechnung.

Bern, den 11. Mai 1921.

Der Zentralkassier: O. Graf.

Befund.

Die unterzeichneten Revisoren haben heute die vorliegenden Rechnungen der Zentralkasse und der Stellvertretungskasse geprüft, mit den Belegen verglichen und in allen Teilen richtig befunden. Sie empfehlen sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unter bester Verdankung an den Rechnungssteller für die getreue Rechnungsführung.

Bern, den 13. Mai 1921.

Die Revisoren:

Friedr. Vogt. B. Uebersax, Lehrerin. J. Rollier.

Anhang
zum
Jahresbericht des Bernischen Lehrervereins

— x —

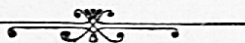
Die Schätzung der
fehlenden Naturalien der Primarlehrerschaft
des Kantons Bern

Nach den Protokollen der amtlichen Schätzungskommissionen

zusammengestellt von

O. Graf

Zentralsekretär des Bernischen Lehrervereins



Vorbemerkung: Die Naturalien der Stadt Bern sind nicht ausgeschieden worden. Es wurde lediglich festgestellt, dass das Besoldungsreglement der Stadt Bern den Anforderungen des Primarschulgesetzes genügt (Art. 5, Alinea 3, des Lehrerbildungsgesetzes).

N. bedeutet «in natura», d. h. die betreffenden Naturalien werden wirklich ausgerichtet und nicht mit Geld entschädigt.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Aarberg.					
Aarberg	700	500	500	200	50
Grossaffoltern . . .	450	—	200	200	70
Ammerzwil	N.	—	N.	200	N.
Ottiswil	N.	—	—	210	N.
Suberg	N.	—	N.	200	I. N., II. 60
Vorimholz	N.	N.	N.	N.	N.
Bargen	N.	N.	300	N.	70
Kallnach	600	450	450	200	76
Niederried	N.	—	N.	200	I. N., II. 70
Kappelen	400	400	400	200	70
Lyss	1150	650	650	270	80
Hardern	N.	—	—	N.	N.
Werdthof	N.	—	N.	N.	N.
Meikirch	N.	—	N.	200	70
Ortschwaben	—	—	N.	200	N.
Wahlendorf	N.	—	N.	N.	N.
Radelfingen	N.	—	N.	N.	N.
Dettligen	N.	—	N.	N.	N.
Jucher	N.	—	N.	N.	N.
Matzwil	300	—	N. + 150	200	I. N., II. 70
Oltigen	—	—	N.	N.	N.
Rapperswil	250	—	250	N.	70
Bittwil	N.	—	N.	200	N.
Dieterswil	N.	—	N.	N. ✕	70
Moosaffoltern	—	—	N.	N.	N.
Seewil	N.	—	N.	200	70
Wierezwil	N.	—	N.	N.	70
Schüpfen	550	400	400	207	70
Schüpberg	N.	—	—	N.	N.
Schwanden	—	—	200	N.	N.
Ziegelried	N.	—	400, III. N. + 100	200	70
Seedorf	N.	—	N.	N.	70
Baggwil	N. + 80	—	N.	N.	70
Lobsigen	N.	—	N.	N.	I. N., II. 80
Ruchwil	N.	—	N.	N.	N.
Wiler	N.	—	350	N.	N.

✕ Eventuell Entschädigung nach Marktpreis.

Gemeinde	Wohnung		Holz	Land
	Verheiratet	Ledig		
Amt Aarwangen.				
Aarwangen	700	450	N.	N. + 30
Auswil	N.	N.	N.	N.
Lehrerin	N.	N.	N.	50
Bannwil	—	N.	N.	N.
Bleienbach	500	400	N.	N. + 50
Busswil	N. + 200	N. + 50	225	N.
Lehrerin	—	—	—	70
Gondiswil	500	300	300	70
Leimiswil	N.	N.	260	N.
Kl. II und III	—	—	—	65
Lotzwil	650	500	N.	70
Madiswil	580	430	250	70
Melchnau	450	350	N.	N.
Kleindietwil	N.	N.	Marktpreis	70
Obersteckholz . . .	N.	N.	N.	N.
Kl. II und III	—	—	Marktpreis	—
Oeschenbach	N.	N.	225	65
Reisiswil	N.	N.	250	N.
Kl. II	—	300	250	70
Roggwil	700	450	N.	70
Rohrbach	600	450	300	100
Rohrbachgraben . .	N.	N.	Marktpreis	N.
Rütschelen Kl. I	N.	—	N.	N.
» II	N.	—	N.	40
» III	150	150	N.	40
Schwarzhäusern I	N. + 50	—	N.	N.
Kl. II	N. + 180	—	180	25
Thunstetten . Kl. I	N.	—	N.	N.
Kl. II, III, IV	500	400	250	60
Untersteckholz I	N.	N.	N.	N.
Kl. II	N.	N.	N.	50
Ursenbach Kl. I	600	—	Marktpreis	N.
» II	N. + 200	—	»	N.
» III	400	—	»	N.
» IV	—	N. + 50	»	N.
Lünisberg	N. + 150	—	»	N.
Wynau	700	500	N.	60
Langenthal	1200	700 .	300	100

Gemeinde	Wohnung		Holz	Land
	Verheiratete Lehrer	Ledige Lehrer und Lehrerinnen		
Amt Bern.				
Bolligen	900	700	270	80
Ittigen	1200	800	300	100
Ostermundigen	1300	1000	300	100
Ferenberg ¹⁾	N.	N.	300	10
Geristein	N.	N.	250 ²⁾	50 ²⁾
Bremgarten	1100	900	300	100
Kirchlindach	700	400	300	80
Köniz	1100	900	300	100
Wabern ³⁾	1400	1000	300	100
Schliern	900	700	300	100
Uebrige Schulbezirke der Gd. Köniz	800	600	300	100
Muri	1500	1200	300	100
Oberbalm	N.	N.	270	80
Stettlen	N.	N.	300	100
Vechigen	N.	N.	250	80
Utzingen	N.	300	225	80
Littewil ⁴⁾	N.	300	240	80
Dentenberg	N.	—	180	72
Wohlen	550	400	250	80
Uettligen	550	400	250	80
Murzelen	550	400	N.	80
Zollikofen	1200	900	300	100

¹⁾ *Ferenberg*. Die Landentschädigung wird nur einer Lehrerin für zu wenig angewiesenes Land entrichtet.

²⁾ *Geristein*. Diese beiden Entschädigungen werden ebenfalls nur einer Lehrerin ausgerichtet.

³⁾ *Wabern*. Die Wohnungsentschädigung des einen Lehrers in Wabern, der seinerzeit eine Amtswohnung inne hatte und dieselbe auf Verlangen der Behörden verlassen musste, wird auf Fr. 1800 (gegenwärtiger Mietzins) festgesetzt, und zwar für so lange, bis ihm die Gemeinde eine andere Wohnung anweisen kann.

⁴⁾ *Littewil*. Für das fehlende zweite Zimmer der Lehrerin an der Mittelklasse wird eine Entschädigung von Fr. 120 gesprochen.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Biel.					
Biel	1500	900	—	300	100
Leubringen	1000	700	—	N.	50
Magglingen	—	—	N.	N.	N.
Amt Büren.					
Arch . . Kl. I	N.	—	—	N.	N.
» II	—	N.	—	N.	50
» III	—	—	250	N.	50
Büren	900	600	500	250	108
Büetigen	350	—	250	N.	N.
Busswil Kl. I, III	N.	—	N.	N.	N.
Kl. II	—	300	—	200	60
Diessbach Kl. I, II	N.	N.	—	N.	N.
» III, IV	—	—	250	N.	60
Dotzigen	800	—	350	I, II N., III., IV. 200	80
Lengnau	900	700	500	N.	70
Leuzigen Kl. I, II	N.	—	—	N.	N.
» III	500	—	—	N.	N.
» IV	—	—	N.	N.	N.
» V	—	—	300	N.	N.
Meienried	—	—	300	N.	N.
Meinisberg Kl. I	N.	—	—	N.	N.
Kl. II, III	—	—	350	N.	80
Oberwil	500	—	300	N.	I, II. N., III. 50
Pieterlen	950	700	500	N.	90

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Burgdorf.					
Aeffigen . . Kl. I	N.	—	N.	210	N.
» II	N.	—	N.	210	50
Bäriswil . . » I	—	—	N.	N.	N.
» II	—	—	N.	N.	60
Alchenstorf Kl. I, III	N.	—	III. N.	N.	N.
» II	N.	—	250	N.	60
Ersigen	660	360	360	250	90
Burgdorf	1200	1200	800	300	100
Hasle	N. oder 400	N. oder 400	N. oder 400	240	N. od. 60
Heimiswil	N.	N.	N.	230	N. od. 50
Hindelbank	N.	N.	N.	230	N. od. 50
Höchstetten-Hellsau	N.	—	N.	180	50
Koppigen	N.	—	300	200	60
Kirchberg	680	430	430	250	70
Kernenried	N.	—	300	N.	N.
Krauchthal	N.	N.	N.	225	60
Lyssach	N.	N. + 150	N. + 200	N.	50
Kreuzweg . . Kl. I	N.	—	N.	N.	N. + 60
» II	N.	—	N.	N.	100
Niederösch . . » I	N.	—	N.	230	N.
Kl. II, III	N.	—	N.	230	60
Oberburg	800	600	600	250	60
Rüdtligen	700	—	400	240	60
Wynigen . Kl. I, II	500	—	—	220	N.
» III	—	—	400	220	N.
» IV	—	—	N. + 150	220	60
» V	—	—	N. oder 400	220	60
Rüedisbach » I, III	N.	—	N.	220	N.
» II	—	400	—	220	60
Kappelen . . » I	N.	—	—	220	N.
» II	—	N. + 200	—	220	N.
» III	—	—	400	220	60
Mistelberg	N.	—	N. + 10	220	I. N., II. 60

Commune	Logement			Bois	Terrain
	Instituteur marié	Instituteur célibataire	Institutrice		
District de Courtelary.					
La Ferrière . . .	N.	—	—	170	50
Renan	500	—	300	250	100
Sonvilier	550	—	450	230	70
St-Imier ¹⁾	850	650	650	250	100
Villeret.	650	—	400	N.	60
Cormoret	N.	—	300	N.	50
Courtelary	I. 600, II. N.	—	I. 500, II. 400	N.	50
Cortébert	600	—	400	N.	50
Corgémont	650	—	500	225	75
Sonceboz	700	420	420	N.	70
Tramelan-dessus .	900	500	400	I. u. II. 300, III. 250	I. u. II. 100, III. 50
Tramelan-dessous .	700	500	470	250	50
Mont-Tramelan. .	—	—	N.	195	50
La Heutte	500	—	360	N.	N.
Péry	660	500	500	N.	60
Plagne	N.	—	N.	N.	50
Vauffelin	N.	65 + N.	—	N.	50
Romont	600 + N.	—	—	N.	N.
Orvin	420	—	200	N.	50
Reussilles	400	—	—	250	50
Frinvilier	—	N.	—	N.	50
La Cibourg	200	—	—	225	60

¹⁾ *St-Imier*. L'institutrice de la montagne fr. 700 en tout.

¹⁾ *St-Imier*. L'institutrice de la montagne fr. 700 en tout.

Commune	Logement			Bois	Terrain
	Instituteur marié	Instituteur célibataire	Institutrice		
District de Delémont.					
Bassecourt . . . I	520	—	N. + 20	N.	N.
II	—	—	—	—	N. + 30
Boécourt . . . I	N.	—	—	N.	N.
II	—	—	160	N.	N.
Bourrignon	N.	—	160	N.	50
Courfaivre	—	400	—	N.	N.
Courroux I	720	—	504	N.	N.
II et III	N. + 360	N. + 360	—	—	—
Courtételle I et II	N.	—	—	N.	60
III	600	—	—	N.	60
IV	—	—	420	N.	60
V	—	—	N. + 220	N.	60
Delémont	900	900	700	N.	70
Develier I	N.	—	—	N.	N.
II	—	500	—	N.	50
III	—	—	500	N.	50
Ederswiler	N.	N.	—	N.	40
Glovelier I	500	—	—	N.	50
II et III	N.	N.	—	N.	50
Mettemberg	N.	N.	—	N.	N.
Montsevelier . . . I	N.	N.	—	N.	N.
II	—	—	275	N.	50
Movelier	N.	N.	N.	N.	18 a + fr. 20 (jardin)
Pleigne	420	—	310	N.	50
Rebeuvelier	N.	N.	—	N.	50
Rebévelier	420	—	—	N.	50
Roggenburg	N.	N.	N.	N.	50
Saulcy	N.	N.	N.	N.	60
Soulce	—	220	N.	N.	I. 50, II. N.
Soyhières	N.	—	300	N.	I N., II. 50
Undervelier	N.	N.	N.	N.	50
Vermes	N.	N.	N.	N.	60
Vicques I	N.	—	—	N.	50
II	—	—	N.	180	50
III	—	—	N. + 170	N. + 120	50

Gemeinde	Wohnung		Holz	Land
	Verheiratet	Ledig		
Amt Erlach.				
Brüttelen	N.	N.	250	N.
Erlach	600	500	250	70
Finsterhennen . . .	N.	—	250	100
Gals	N.	N.	N.	50
Gampelen	N.	N.	200	80
Ins	650	500	225	70
Lüscherz	N. + 20	N. + 40	250	N. + 20
Müntschemier . . .	N.	N.	225	70
1 Stelle	—	350	225	70
Siselen . . . Kl. I	300	—	N.	80
Kl. II, III	N.	N.	N.	80
Treiten	N.	N.	150	N.
Tschugg	N.	N.	N. + 150	60
Vinelz . . . Kl. I	N.	—	N.	N.
» II	N.	—	N.	70

Commune	Logement			Bois	Terrain
	Instituteur marié	Instituteur célibataire	Institutrice		
District des Franches-Montagnes.					
Bémont	N. + 20	N. + 20	N. + 20	N.	70
Les Bois	—	N.	—	225	N.
Les Breuleux	600	480	480	N.	N.
La Chaux	N.	—	—	N.	N.
Les Enfers	N.	—	—	N.	N.
Epauvillers	N. + 160	—	N. + 120	N.	N.
Epignerez	N.	—	—	N.	N.
Goumois	—	—	N.	N.	N.
Montfaucon	N. + 30	—	N. + 50	N.	N.
Montbovats	—	—	N. + 20	—	—
Montfaverhier	—	—	N.	N.	N. + 50
Muriaux	N.	—	N.	N.	N.
Ecarres	—	—	N.	N.	N.
Cerneux-Veusils	—	—	N.	N.	N.
Emibois	N. + 240	—	N. + 120	N.	N.
Noirmont	600	480	480	N.	70
Peu-Pequignot	—	—	N.	N.	70
Les Barrières	—	—	N.	N.	N.
Le Peuchapatte	—	—	N.	N.	N.
La Gaule	—	—	N.	N.	70
Pommerats	N.	—	N.	N.	N.
Saignelégier	600	480	480	N.	N.
Cerlatez	N.	—	—	N.	N.
St-Brais	N. + 100	—	N.	N.	N.
Soubey	N.	—	—	N.	N.

Gemeinde	Wohnung		Holz	Land
	Verheiratet	Ledig		
Amt Fraubrunen.				
Bangerten	N.	—	220	N.
Bätterkinden Kl. I	N.	—	N.	80
Uebrige	650	450	220	80
Kräyligen	N.	—	220	80
Büren z. Hof Kl. I	N.	400	N.	70
» II	—	—	180	70
Etzelkofen	N.	150	200	50
Diemerswil	N.	—	200	60
Fraubrunnen . . .	N.	400	N.	I. N., II. 70
Grafenried	—	600	180	70
Kl. III	N.	—	180	70
Jegenstorf	800	N.	N.	80
Uebrige	N.	N.	N.	80
Iffwil	N.	N.	N.	80
Limpach	N.	N.	N.	50
Mattstetten	N.	N.	240	80
Moosseedorf Kl. I	N. + 150	—	180	80
Uebrige	N.	N.	180	80
Mülchi . . . Kl. I	N.	—	240	50
» II	—	200	240	50
Münchenbuchsee .	900	600	300	100
Münchringen . . .	N. + 100	—	280	70
Ruppoldsried . . .	—	N.	N.	70
Schalunen	N.	—	N.	50
Scheunen	N.	—	N.	50
Urtenen . . . Kl. I	800	—	220	60
Uebrige	N.	N.	220	60
Utzenstorf 5 Kl.	N.	—	240	60
2 »	600	600	240	60
Wiggiswil	N.	N.	200	N.
Wyler	N.	250	200	I. N., II. 40
Zauggenried . . .	?	?	?	?
Zielebach	?	?	?	?
Zuzwil . . . Kl. I	N.	—	6 St. + 140	N.
» II	—	—	1 St. + 70	N.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Frutigen.					
Adelboden	N.	N.	N.	225	80
Aeschi	{ 2 Wohnungen in Ordnung. 3 Wohnungen Nachentschädigung von Fr. 50. 2 Wohnungsentschädigungen à Fr. 350. }			240	80
Achseten	N. + 60	—	—	180	70
Rinderwald	N.	N.	—	—	—
Ladholz	N. + 20	N. + 20	—	180	90
Ried-Gempelen . .	N.	N.	—	120	60
Oberfeld	N.	—	350	240	180
Frutigen	850	650	650	250	200
Kanderbrügg . . .	800	—	600	250	200
Reinisch	350	—	300	225	120
Hasli Kl. I	N. + 200	—	N.	180	N.
» II	—	—	—	225	80
Winklen	N.	—	—	N.	N.
Kandergrund . . .	N.	—	N.	225	70
Mitholz	N.	—	N.	225	80
Kandersteg	N.	—	N.	240	80
Krattigen . . . Kl. I	N. + 100	—	N.	240	N.
» II	—	—	—	—	50
Kienthal . . . Kl. I	N. + 120	—	N.	225	N.
» II	—	—	—	—	90
Reichenbach . . .	350	—	350	240	90
Faltschen	350	—	350	225	90
Scharnachthal . .	350	—	350	225	90
Reudlen	350	—	350	240	90
Kien	350	—	350	240	90
Schwandi	—	—	N.	150	N.
Wengi	—	—	N.	N.	N.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Interlaken.					
Brienzwiler . . .	300	—	N. + 100	200	140
Brienz-Kienholz .	475	450	400	200	100
Habkern . . Kl. I	150	—	—	—	—
» II	N.	—	N.	200	100
Saxeten	300	—	—	N.	100
Bönigen	500	—	400	210	90
Ringgenberg-Goldswil.	450	400	350	200	120
Matten	600	450	450	250	150
Unterseen . . .	800	600	600	270	130
Wilderswil . . .	500	450	400	N.	120
Gsteigwiler . Kl. I	N. + 200	—	N.	209	100
Beatenberg . . .	{ Wohnungen in natura: eine Nachentschädigung à Fr. 20, eine à Fr. 80 }			240	120
Wengen	N. + 150	—	N. + 150	250	100
Lauterbrunnen . .	450	—	450	210	100
Stechelberg . . .	N. + 150	—	N. + 150	180	100
Mürren	N. + 100	—	N. + 100	270	100
Gimmelwald . . .	N. + 50	—	—	210	100
Därlichen	450	—	375	N.	N.
Grindelwald . . .	430	430	430	205	170
Gündlischwand Kl. I	N.	—	N.	150	N. + 30
Kl. II	—	—	—	—	150
Hofstetten . . .	N.	—	N.	N.	N. + 80
Interlaken . . .	1150	900	900	300	150
Isenfluh	N.	—	—	N.	N. + 60
Leissigen	700	—	500	N.	130
Lütschenthal Kl. I	N.	—	N.	N.	N.
» II	—	—	—	—	75
Niederried . . .	400	—	—	200	200
Oberried I	N. + 220	—	N.	200	130
Iseltwald	N.	—	N.	N.	150
Schwanden . . .	N.	—	—	N.	6 a + 80

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Konolfingen.					
Biglen	800	500	500	300	100
Arni	550	400	400	300	100
Landiswil	N.	—	N.	300	90
Oberdiessbach ¹⁾ . .	800	500	500	300	100
Aeschlen	N. + 50	—	N.	210	I. N., II. 75
Bleiken . . . Kl. I	N. + 50	—	N. + 50	240	N. + 60
» II				240	100
Brenzikofen	N.	—	340	N.	I. N., II. 100
Herbligen	N.	—	—	N.	N.
Freimettigen . . .	N. + 200	—	—	N.	100
Grosshöchstetten . .	800	500	500	300	100
Mirchel	N.	—	450	300	I. N., II. 90
Reutenen	N.	—	450	Marktpreis	100
Zäziwil . . . Kl. I				N.	
Kl. II, III, IV	700	500	400	300	100
Bowil Kl. I	N.	—	—	300	N. + 80
Kl. II, IV	—	400	300	300	90
Kl. III	—	—	N. + 150	300	90
Hübeli	N.	N.	N.	300	I. N.; II., III. 90
Oberthal	N.	N.	N.	270	85
Münsingen	900	600	600	300	100
Allmendingen Kl. I					N. + 30
Kl. II	N.	—	N.	300	100
Rubigen	N.	—	N.	300	100
Trimstein	N.	—	N.	270	90
Gysenstein	N.	—	N.	300	N.
Ursellen	N.	—	N.	300	100
Konolfingen . Kl. I					N. + 50
Kl. II, III	N.	—	II. N., III. 500	300	100
Niederhünigen . . .	N. + 150	—	N. + 100	300	I. N., II. 100
Stalden	700	500	500	300	100

¹⁾ Oberdiessbach. Ein Lehrerehepaar zusammen Fr. 1130.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Häutligen	N.	—	—	N.	N.
Tägertschi	N.	—	N.	N.	I. N., II. 100
Schlosswil . Kl. I	N.	—	N.	240	N. + 40
» II					N. + 80
Oberhünigen . . .	N.	—	N.	270	85
Walkringen	400	400	200	Marktpreis	100
Bigenthal	N.	—	N.	250	85
Schwendi	N.	—	N. + 150	250	100
Wikartswil	N.	—	N.	270	100
Wydimatt	N.	—	—	250	N.
Oberwichtrach Kl. I	N.	—	—	300	100
Kl. II, III	(Lehrerehepaar zusammen Fr. 1500)			300	100
Niederwichtrach Kl. I	N.	—	—	Marktpreis	100
Kl. II, III	—	—	750	»	100
Kiesen	N.	—	N.	300	I. N., II. 100
Oppligen . . Kl. I	N.	—	N.	N.	N.
» II				Marktpreis	100
Worb	900	500	500	300	100
Enggiststein . Kl. I	N.	—	N.	240	N. + 30
» II					90
Richigen	N.	—	N.	300	N.
Ried	N.	—	—	N.	N.
Vielbringen . Kl. I	600	—	N.	300	N.
Kl. II, III					100
Wattenwil	500	—	N. + 100	300	80
Kurzenberg . Kl. I	600	—	—	Marktpreis	100
Kl. II, IV	(Lehrerehepaar zusammen Fr. 750)			»	100
Kl. III	—	—	400	»	100
Otterbach	—	—	N.	»	80
Reckiwil	N.	—	—	»	N.

Holz: Die angegebene Holzentschädigung gilt nur für 1920; 1921 und 1922 wird die Holzentschädigung nach dem Marktpreis ausgerichtet.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Laufen.					
Blauen	N.	—	N. + 20	N. + 100	50
Brislach	N.	N. + 20	—	220	N.
Burg	—	N. + 20	—	180	60
Dittingen	N.	—	N.	N.	50
Duggingen	N.	—	N. + 10	N.	I. 9 a + 35 II. 9 a + 25
Grellingen	480	—	360	N.	50
Laufen	700	700	700	225	75
Liesberg	400	400	400	150	50
Nenzlingen	N.	—	—	N.	15 a + 8
Röschenz	400	—	300	N.	I. N., II. u. III. 50
Wahlen	N.	—	300	N.	I. N., II. 50
Zwingen	500	500	500	220	50

Amt Laupen.

1. *Wohnung*: Es sind überall Amtswohnungen mit Ausnahme von Laupen und Thörishaus Klasse II (lediger Lehrer). Die Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt: Laupen Klasse I Fr. 700; Klasse II Fr. 700; Klasse III Fr. 550; Klasse IV Fr. 550. Thörishaus Fr. 400.
2. *Holz*: Im ganzen Amt Fr. 240 per Klasse.
3. *Land*: Laupen Fr. 75 per Klasse. Uebrige Ortschaften Fr. 70 per Klasse.

Commune	Logement		Bois	Terrain
	Instituteur marié	Instituteur célibataire		
District de Moutier.				
Belprahon	N.	250	N.	40
Bévilard	650	480	N.	50
Chaluet	350	—	250	50
Champoz	450	300	N.	60
Châtelat	360	250	N.	50
Châtillon	N.	200	N.	65
Choindez	480	—	280	80
Corban	N.	250	250	50
Corcelles	360	250	N.	50
Courchapoix	N.	—	N.	65
Courrendlin	480	360	280	80
Court	720	500	N.	50
Crémines	480	360	N.	50
Elay	N.	N.	N.	N.
Eschert	480	360	N.	N.
Fornet-dessus	200	—	180	30
Le Fuet	500	—	200	50
Genevez	N.	N.	N.	40
Grandval	N.	360	N.	50
Lajoux	N.	360	N.	50
Loveresse	480	360	N.	N.
Malleray	700	480	N.	50
Mervelier	N.	—	N.	50
Monible	N.	—	N.	50
Moutier	960	640	N.	50
Münsterberg	200	—	250	50
Perrefitte	N.	—	N.	N.
Pontenet	N.	—	N.	50
Prédame	400	—	200	50
Reconvilier	900	600	250	50
Roches	480	360	200	50
Rossemaison	600	400	200	50
Saicourt	480	360	N.	N.
Saules	480	360	N.	50
Scheulte	N.	—	N.	50
Sornetan	N.	—	N.	50
Sorvilier	480	360	N.	50
Souboz	600	600	200	50
Tavannes	900	600	250	50
Vellerat	N.	—	N.	N.

Commune	Logement			Bois	Terrain
	Instituteur marié	Instituteur célibataire	Institutrice		
District de Neuveville.					
Diesse	450	—	400	N.	60
Lamboing.	450	—	400	N.	60
Neuveville	800	650	500	N.	80
Nods.	400	350	300	N.	60
Prêles	280	—	280	N.	60

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Nidau.					
Aegerten	750	550	550	270	100
Bellmund	N.	—	N.	270	100
Brügg	800	600	600	270	100
Bühl	—	450	450	270	N.
Epsach	—	450	450	270	100
Hermrigen	—	N.	N.	270	100
Jens	650	450	450	270	N.
Ipsach	N.	—	N.	270	I. N., II. 100
Ligerz	N. + 600	N. + 400	—	270	100
Merzligen	—	N.	—	270	N.
Mörigen	N. + 250	—	—	270	N.
Nidau	1400	1000	1000	270	120
Orpund	700	500	500	270	80
Port	—	N. + 150	N. + 150	270	80
Safnern	700	500	500	270	80
Scheuren	600	400	400	270	80
Schwadernau	N.	—	N.	270	80
Studen	700	500	500	270	80
Sutz	700	500	500	270	80
Täuffelen-Gerolfingen ¹⁾	800	600	600	270	80
Tüscherz	N.	—	N.	270	100
Twann	800	600	600	270	100
Walperswil	N.	—	II. 450 III. N. + 200	270	100
Worben	650	450	450	270	80

¹⁾ *Täuffelen-Gerolfingen*. Vier Amtswohnungen vorhanden; Minderwertsentschädigung Fr. 450, Fr. 400, Fr. 250, Fr. 200.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Niedersimmental.					
Diemtigen . . .	450	—	450	N.	150
Zwischenflüh . .	300	—	300	N.	100
Horben	N.	—	—	N.	N.
Entschwil . . .	—	—	N.	N.	N.
Schwenden . . .	N.	—	N.	N.	N.
Oey	N.	—	N.	225	N.
Bächlen	300	—	—	N.	100
Riedern	—	N.	—	N.	100
Erlenbach . . .	500	500	450	200	100
Latterbach . . .	500	—	500	N.	N.
Niederstocken . .	N.	—	—	N.	N.
Oberstocken . . .	N.	—	—	N.	N.
Oberwil	{ Eine Klasse in natura, zwei Klassen Fr. 200 }			200	100
Reutigen	400	—	400	N.	N.
Spiez	1100	800	800	280	140
Hondrich	N.	—	N.	N.	N.
Spiezweiler . . .	—	N.	N.	270	100
Faulensee	N.	—	700	N.	120
Einigen	N.	—	600	L. N., II. 200	L. N., II. 60
Wimmis	600	600	600	N.	N.

Amt Oberhasli.

Gadmen: In allen Schulbezirken in natura.

Guttannen: Alles in natura, ausser Pflanzland, per Lehrstelle Fr. 75.

Hasleberg: Wohnung Fr. 300, Holz in natura, Land per Lehrstelle Fr. 110. (Alles ledige Lehrer und Lehrerinnen.)

Innertkirchen: Holz und Land in natura.

Wohnung: Grund (Lehrerehepaar) in natura + Fr. 100.

Wiler Verheiratete in natura + Fr. 400.

Ledige in natura + Fr. 250.

Bottigen Verheiratete in natura + Fr. 250.

Unterstock » in natura + Fr. 300.

Meiringen (Dorfbezirk): Wohnung: Verheiratete Fr. 600, ledige Lehrer Fr. 400, Lehrerinnen Fr. 250.

Holz: Fr. 207. Land: Fehlen die Angaben.

Aussengemeinden fehlen die Angaben.

Schattenhalb: Alles in natura, ausser an zwei Klassen, wo das Land mit je Fr. 75 entschädigt wird.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Obersimmental.					
Boltigen	N. + 115	—	II. 300	206	II. 120
Kl. III	—	—	N.	206	¹⁾
Schwarzenmatt Kl. I ²⁾ .	N.	—	—	N.	N.
Weissenbach . . .	N.	—	230	N.	N.
Garstatt	N.	—	N.	N.	N. + 30
Zweisimmen . . .	800	600	600	Marktpreis	100
Mannried . Kl. I	—	520	—	>	100
> II	—	N. + 20	—	>	100
> III u. IV	—	—	520	>	100
Blankenburg Kl. I	N. + 100	—	—	N.	N.
> II	—	—	N. + 100	N.	100
St. Stephan	300	300	300	180	90
Lenk	500	500	500	200	100

¹⁾ *Boltigen*. I. und III. Fr. 65 plus Zentralheizung.

²⁾ *Schwarzenmatt*. Lehrerin: Wohnung-, Holz- und Landentschädigung Fr. 300.

Commune	Logement			Bois	Terrain	Jardin
	Instituteur marié	Instituteur célibataire	Institutrice			
District de Porrentruy						
Alle I	N.	—	—	} N.	50	{ 20 20 N.
II	N.+240	—	—			
III, IV	—	—	N.			
Asuel	N.	—	N.	N.	I. 50 II. N.	N.
Beurnevésin	N.	—	—	N.	N.	N.
Boncourt	500	450	450	N.	60	—
Bonfol	360	—	300	N.	50	20
Bressaucourt . . .	N.	—	N.	N.	I. N.+50 II. N.	N.
Buix	N.	—	N.	N.	50	N.
Maira	—	—	250	N.	50	N.
Bure	N.	—	260	N.	I. N., II. 50 III. N.	I., II. N. III. 20
Charmoille	N.	—	N.	N.	50	N.
Chevenez	330	—	330	N.	N.	20
Coeuve	N.	N.	150	N.	50	N.
Cornol . I, II, III	N.	—	N.	N.	N.	N.
IV	—	—	N.+120	N.	N.	N.
Courchavon	N.	—	—	N.	100	N.
Mormont	—	—	N.	N.	100	N.
Courgenay I, II, III	N.	—	N.	N.	50	20
IV	—	—	360	N.	50	20
Courtemautrui . .	N.	—	—	N.	50	N.
Courtedoux	N.	360	360	N.	I. 50 II. III. N.	N.
Courtemaîche I, III	N.	—	180	N.	50	I. N., III. 20
II	—	360	—	—	50	N.
Damphreux	N.	—	240	N.	I. N. II. 50	I. N. II. 20
Damvant	200	200	N.	N.	50	N.
Fahy	N.	—	N.	N.	N.	10
Fontenais	N.	N.	216	N.	100	N.

Commune	Logement			Bois	Terrain	Jardin
	Instituteur marié	Instituteur célibataire	Institutrice			
Villars s. Fontenais	N.		180	N.	100	N.
Frégiécourt . . .	N.	N.	—	N.	100	N.
Grandfontaine . .	N.	N.	N.	N.	N.	10
Lugnez	N.		240	N.	I. N. II. 50	I. N. II. 50
Miécourt	N.	—	200	N.	I. N. II. 50	I. N. II. 50
Montenol	150		—	N.	N.	N.
Montignez	300		—	200	50	—
Montmelon	—		N.	N.	50	20
Ocourt	N.		—	N.	50	10
Pleujouse	N.		—	N.	50	10
Réclère	N.		N.	N.	N.	15
Roche d'Or	N. + 80		—	N.	N.	15
Rocourt	N.		—	N.	50	N.
St-Ursanne	N.		420	N.	60	20
Seleute	—		N.	N.	N.	N.
Vendlincourt . . .	360		N.	N.	N.	N.

Porrentruy: Instituteurs mariés total fr. 1300

Instituteurs célibataires et institutrices » » 1100

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Saanen.					
Lauenen	300	—	300	180	100
Gsteig	300	—	300	180	100
Saanen	600	—	500	225	125
Gstaad	750	650	600	225	125
Grund	450	—	350	207	100
Ebnit	—	550	—	225	125
Kalberhörni	—	—	300	180	100
Saanenmöser	450	—	—	225	100
Schönried	500	—	—	225	100
Gruben	500	—	—	250	100
Turbach	500	—	—	180	100
Bissen	450	—	350	207	100
Abländschen	—	—	300	180	100

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Schwarzenburg.					
Albligen	—	N.	II. N., III. 400	N.	I. N. II. u. III. 60
Guggisberg	N.	—	N. + 30	225	70
Schwendi	—	N.	N.	225	70
Kriesbaumen	N.	—	—	225	70
Kalchstätten	N.	—	N.	225	70
Riedstätten	N.	—	—	225	70
Hirschmatt	N.	—	N.	225	70
Riedackerweidli	N.	—	—	225	N.
Sangernboden	—	N.	N.	225	70
Rüschegg	—	N.	—	225	N.
Hirschhorn	N.	—	N.	225	N.
Aeugsten	—	N.	N.	225	N.
Bundsacker	—	N.	N.	225	N.
Gambach	N.	—	N.	225	N.
Graben	N.	—	N.	225	I. N., II. 70 I. und II. N. III.—VII. 60
Schwarzenburg	800	600	600	N.	N.
Waldgasse	N.	—	N.	270	50
Zumholz	N.	N.	N.	195	50
Wyden	N.	—	300	I. N. + 112 II. 225	I. N. + 20 II. 70
Tännlenen Kl. I und III	N.	—	—	N.	I. N.
Kl. II	500	—	—	N.	II.—IV. 50
> IV	—	—	250	N.	
Steinenbrünnen	N.	—	N.	N.	N.
Moos	N.	—	N.	N.	I. N. II. u. III. 60

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Seftigen.					
Belp ¹⁾	900	700	700	240	90
Belpberg	—	400	N.	240	I. N., II. 70
Kehrsatz	—	N.	N.	N.	N.
Toffen . . Kl. I. II. III	N.	N.	N.	N. + 200	90
» IV .	650	650	—	260	90
Gerzensee	N.	N.	N.	240	N. od. 80
Gelterfingen	—	N.	N.	N.	N.
Mühledorf	—	N.	N.	N.	N.
Kirchdorf	700	—	500	N.	80
Noflen	N.	—	N.	I. N., II. 240	I. N., II. 70
Uttigen	N.	N.	300	N.	70
Jaberg	—	—	N.	240	70
Seftigen	I. N., II. 550	—	450	N.	90
Gurzelen	N.	N.	450	240	90
Wattenwil	600	450	450	N.	90
Rain	N.	—	N.	N.	90
Burgistein ²⁾	N.	N.	N.	N.	80
Mühlethurnen	600	450	450	240	90
Kirchenturnen	—	—	N. + 50	N.	N.
Rümligen	N.	—	N.	N.	I. N., II. 70
Kaufdorf	—	N.	400	240	I. N., II. 90
Riggisberg	700	—	550	240	90
Rüthi	N.	—	250	N.	I. N., II. 90
Stutz	N.	—	—	N. + 50	N.
Rohrbach . Kl. II	N.	—	II. 300, III. N.	220	I. N. II. u. III. 60
Rüeggisberg	N.	N.	N.	225	60
Vorderfultigen	N.	—	N.	N.	60
Hinterfultigen	N.	—	N.	N.	I. N., II. 60
Bütschel	N.	—	N.	I. N., II. 225	I. N., II. 60
Niedermuhlern	N.	N.	N.	N. + 120	I. und IV. N. II. u. III. 50
Zimmerwald	N.	—	N.	250	50

¹⁾ *Belp*. Drei Lehrerinnen Amtswohnungen, dazu zwei Entschädigungen für Minderwert à Fr. 100, eine à Fr. 200.

²⁾ *Burgistein*. Eine Klasse für Minderwert Fr. 250, eine zweite Fr. 150.

¹⁾ *Belp.* Drei Lehrerinnen Amtswohnungen, dazu zwei Entschädigungen für Minderwert à Fr. 100, eine à Fr. 200.

²⁾ *Burgistein.* Eine Klasse für Minderwert Fr. 250, eine zweite Fr. 150.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Signau.					
Eggiwil	N.	360	360	230	75
Langnau . I. Zone	950	570	570	250	100
II. »	750	450	450	250	100
Lauperswil	N.	N.	N.	Marktpreis	80
Röthenbach	N. + 150	—	N. + 150	195	N. 50
Rüderswil	N.	N.	N.	240	80
Schangnau	—	N.	N.	Marktpreis	100
Signau	600	360	360	230	100
Trub	N.	N.	N.	220	100
Trubschachen . . .	N.	N.	N.	240	100

Gemeinde	Wohnung		Holz	Land
	Verheiratete Lehrer	Ledige Lehrer und Lehrerinnen		
Amt Thun.				
Amsoldingen . . .	500	400	270	100
Blumenstein . . .	500	400	270	100
Buchholterberg . .	500	400	270	100
Eriz	400	300	220	80
Fahrni	500	400	270	100
Forst-Längenbühl.	500	400	270	100
Heiligenschwendi .	600	500	270	100
Heimberg	800	600	300	100
Hilterfingen . . .	800	500	270	100
Höfen	500	400	270	100
Homberg	500	400	270	100
Horrenbach-Buchen	400	300	240	90
Oberhofen	800	500	270	100
Oberlangenegg . .	500	400	270	100
Pohlern	500	400	270	100
Schwendibach . . .	500	400	270	100
Sigriswil, Dorf . .	600	500	270	100
Gunten	600	500	300	100
Merligen	600	500	300	100
Aeschlen	600	500	270	100
Felden	600	500	270	100
Ringoldswil	600	500	240	100
Tschingel	600	500	270	100
Schwanden	600	500	240	100
Meiersmaad	600	500	210	100
Reust	600	500	210	100
Steffisburg	1200	750	300	100
Teuffenthal	600	500	270	100
Thierachern	700	500	270	100
Thun, Stadt	1400	800	300	100
» Land	1000	700	300	100
Uebeschi	500	400	270	100
Uetendorf	800	700	300	100
Unterlangenegg . .	500	400	270	100
Wachseldorn	400	300	270	90
Zwieselberg	500	400	270	100

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Trachselwald.					
Affoltern	N.	N.	N.	240	40
Dürrenroth Kl. I, IV	N. + 100	—	N. + 100	220	60
Kl. II, III	500	—	500	220	60
Hubbach	N. + 150	—	N. + 150	220	60
Eriswil	400	300	300	270	60
Schwendi	—	—	N. + 100	270	60
Huttwil	750	500	500	275	75
Schwarzenbach . .	750	—	N. + 300	275	75
Nyffel	750	N. + 350	N. + 250	275	75
Lützelflüh ¹⁾	—	400	400	Marktpreis	²⁾
Rüegsau	{ Alles in natura, nur eine Lehrerin bezieht eine Entschädigung von Fr. 450 }			240	70
Sumiswald	500	350	350	—	—
Wasen	{ Wo in natura: Fr. 120 für jedes fehlende Zimmer }			260	70
Trachselwald . . .	350	250	250	Marktpreis	55
Walterswil	N.	—	N.	N.	60
Gassen	N.	—	N.	N.	35
Wyssachen	400	300	300	270	60

¹⁾ *Lützelflüh*. Wo nicht, in natura.
²⁾ Für Lützelflüh Fr. 70, für Umgebung Fr. 60.

Gemeinde	Wohnung			Holz	Land
	Verheiratet	Ledig	Lehrerin		
Amt Wangen.					
Attiswil	N.	N.	N.	N.	N.
Graben-Berken . .	N.	—	N.	N.	N.
Bettenhausen-Bollodigen Kl. I u. II	N.	—	—	N.	N.
Kl. III	—	—	250	N.	50
Heimenhausen . .	N.	—	N.	250	N.
Riedtwil	N.,	—	N.	210	I N., II 50
Herzogenbuchsee .	1000	800	800	250	80
Inkwil	N.	—	N.	N.	N.
Niederbipp	500	375	375	N.	80
Nieder- und Oberönz Kl. I und II	N.	—	—	N.	N.
Kl. III	—	—	120	N.	50
Oberbipp	550	400	400	N.	70
Ochlenberg-Neuhaus .	N.	—	N.	N.	N.
Oschwand . . Kl. I	N.	—	—	N.	N.
> II	300	—	—	N.	N.
Kl. III u. IV	—	—	N.	N.	40
Röthenbach-Wanzwil .	N.	—	N.	240	N.
Rumisberg	N.	—	N.	N.	N.
Seeberg . . Kl. I	N.	—	—	N.	N.
> II	—	—	N.	N.	50
Grasswil . Kl. I	N. + 100	—	—	N.	N.
> II	N.	—	—	N.	70
> III	—	—	N. + 100	N.	70
> IV	—	—	N.	N.	70
Thörigen . Kl. I	N.	—	—	N.	60
> II	—	—	400	N.	60
> III	—	—	250	N.	60
Walliswil-Bipp . .	—	N.	—	N.	N.
Walliswil-Wangen	Lehrerehepaar 825			510	N.
Kl. II	—	400	—	255	N.
Wangen	550	550	450	{ Lehrer 180 Lehrerin 130	{ Lehrer 70 Lehrerin 60
Wangenried . . .	—	N.	N.	N.	N.
Wiedlisbach Kl. I, III, IV	I N. + 300	—	III, IV. N. + 200	N.	80
Kl. II	650	—	—	N.	80
Wolfisberg	N.	—	—	N.	N.

